

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nordrhein-Westfalen

DGB NRW, Abt. ÖDB | Friedrich-Ebert-Str. 34-38 | 40210 Düsseldorf

Herr
Martin Börschel, MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4411

Alle Abg

**Gesetz zur Neuregelung des Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung
einer beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz**

13. Oktober 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14306

Daniela Zinkann
Abteilungsleiterin
Öffentlicher Dienst/Beamte

Schriftliche Anhörung

Daniela.Zinkann@dgb.de

Sehr geehrter Herr Börschel,

Telefon: 0211/ 3683 113
Telefax: 0211/ 3683 159
Mobil: 0171/ 8658 358

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 07. September 2021.

Wi/BI

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum o.g.
Betreff.

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

www.nrw.dgb.de

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Norbert Wichmann

Anlage

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Landesreisekostenrechts sowie zur Anpassung einer
beihilferechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14306 -
Schriftliche Anhörung

Düsseldorf, den 13.10.2021

A. Zu den Neuregelungen des Landesreisekostengesetzes

1. Allgemeines

Der DGB NRW begrüßt die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Durchführung und Administrierbarkeit von Dienstreisen zu erleichtern und eine beschleunigte Abwicklung zu ermöglichen. Eine mit den Neuregelungen verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und eine Beschleunigung der Prozesse durch eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die digitale Form kann für die mit der Bearbeitung befassten Beschäftigten und auch für die Beantragenden Entlastungen mit sich bringen. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die Betroffenen ausreichend geschult werden und die eingesetzten Programme tatsächlich anwenderfreundlich funktionieren. Das bleibt abzuwarten. Nur dann dürften auch die im Gesetzentwurf angekündigten Einsparpotentiale realisierbar sein.

2. Zu § 2 Abs. 3 n.F.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 3 LRKG, wonach Dienstreisen nur noch dann durchgeführt werden sollen, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich oder sinnvoll ist, lehnen wir ab. Denn dies kommt in vielen Bereichen der Verwaltung einer Abschaffung von Dienstreisen gleich.

Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind aus Sicht des DGB NRW neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes auch z.B. solche des Gesundheitsschutzes oder der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen. Verbindungen zu ungünstigen Zeiten oder mit vielen Umstiegen sind zwar regelmäßig wirtschaftlicher, Beschäftigten aber aus anderen Gründen in vielen Fällen nicht zumutbar.

Auch im Schulbereich nehmen die Angebote an digitalen Veranstaltungen, z.B. in der Lehrer*innenfortbildung, zu. Im Hinblick auf die derzeitige Ausstattung und vielfachen datenschutzrechtlichen Problemen können wir eine Entscheidung der Dienststelle über die Notwendigkeit der Dienstreisen nicht akzeptieren. Solange die datenschutzkonforme Ausstattung der Beschäftigten, z.B. in Schule, nicht vollständig umgesetzt ist, kann diese Änderung nicht mit getragen werden.

3. Zu § 2 Abs.4 n.F.

Die Regelung zu generellen Dienstreisegenehmigungen wurde gestrichen. Diese trägt aber in der Praxis bei regelmäßigen Fahrten zu einer Reduzierung des Aufwandes und einer vereinfachten Handhabung bei und sollte daher

dringend beibehalten werden. Laut Gesetzesbegründung sollen Ausführungen zu generellen Genehmigungen von Dienstreisen in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht hinreichend. Ihre Zulässigkeit sollten weiter im Gesetzestext verankert bleiben.

4. Zu § 3 Abs. 2 n.F.

Der grundsätzliche Verzicht auf die beleghafte Glaubhaftmachung ist begrüßenswert. Dass die geltend gemachten Kosten stichprobenartig geprüft werden, ist nachvollziehbar. Die Frist, innerhalb derer Nachweise durch die für die Abrechnung zuständige Stelle angefordert werden, ist mit 6 Monate allerdings sehr lang. Wir schlagen eine Frist von 3 Monaten vor.

Wenn die Belege nach Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden, ist der Antrag abzulehnen. Hier bedarf es einer Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt diese Ausschlussfrist beginnen soll. Nach Abschluss der Anreise oder aber nach Abschluss der Dienstreise insgesamt, nach Zugang der Aufforderung?

5. Zu § 4 Abs. 1 n.F.

Die Festschreibung eines gesteigerten Anspruchs auf Fahrkostenerstattung bei einem GdB von mindestens 50 wird begrüßt.

Die Kosten für die Mitnahme eines Fahrrades, um sich Vorort unabhängig bewegen zu können, sollte ebenfalls erstattet werden. Das Radwegenetz in Städten soll schließlich ausgebaut und gefördert werden. Bus und Straßenbahninfrastruktur ist nicht überall ausreichend gut vorhanden.

6. Zu § 4 Abs. 3 n.F.

Die Vorschrift regelt, dass Fahrkosten nicht erstattet werden, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Bei dieser schon bisher bestehenden Regelung kam es in der Praxis häufig zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche wahrgenommen werden muss: etwa im Falle einer Mitfahrgelegenheit bei Kolleg*innen im privaten Pkw oder der Nutzung von ÖPNV durch Polizeivollzugsbeamt*innen.

Im ersten Fall sollten genaue Regelungen zur generelle Zulässigkeit und Haftungsfragen in den Verwaltungsvorschriften geklärt werden.

Im letzten Fall darf es in der Praxis nicht zu einer genereller Verpflichtung kommen, denn eine kostenlose Nutzung des ÖPNV setzt das Tragen der Uniform voraus. Dies ist aber bei Dienstreisen nicht immer nötig und sinnvoll.

Beim Ankunftsort der Dienstreise fehlt es auch häufig an einer Möglichkeit zur Waffenaufbewahrung.

7. Zu § 5 Abs. 1 n.F.

Die Vorschrift regelt den Erstattungssatz für Fahrkosten, der mit 0,30 Cent pro km angesetzt wird. Hier sollte entsprechend der aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften ein Satz von 0,35 Cent pro km angesetzt werden. Der Gesetzgeber hat sich für eine maßvolle Anhebung der Erstattungssätze entschieden, um die Belastung durch steigende Kosten für Pendler in Teilen auszugleichen. So soll bis 2024 eine sukzessive Anhebung auf 0,38 Cent pro km bis 2024 erfolgen. Hieran sollte sich auch das Reisekostenrecht orientieren.

8. Zu § 6 Abs. 1 n.F.

Auch hier sollten im Sinne einer Harmonisierung mit dem Steuerrecht die Tagessätze aus § 9 Abs. 4a EStG gelten. Diese liegen bei 28,00 Euro bei einer Abwesenheit von > 24 Stunden und bei 14,00 Euro bei einer Abwesenheit von >8 Stunden. Da die Sätze im EStG regelmäßig angepasst werden, wäre eine Bezugnahmeklausel zielführend.

9. Zu § 7 n.F.

Der Ansatz für die pauschale Abgeltung einer Übernachtung ist mit 20,00 Euro deutlich zu niedrig gewählt (vgl. hierzu Erlass zum LRKG NRW von 2010 (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=13830&aufgehoben=N), in dem von Abgeltungssätzen i. H. v. 50,00 Euro, in Großstädten von 80,00 Euro ausgegangen wird.

10. Zu § 8 Abs. 2 n.F.

Notwendige Kosten sollen erstattungsfähig sein, soweit eine Dienstreise aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht ausgeführt wird. In § 9 Abs. 2 a.F. hingegen reichte es aus, dass eine Dienstreise aus einem triftigen Grund nicht angetreten werden konnte. Die Verschärfung der Anforderungen kann nicht nachvollzogen werden.

11. Zu § 9 n.F.

Die Argumentation, dass sich die entstehenden Kosten bei längerfristigen Dienstreisen aufgrund von "Gewöhnungseffekten" deutlich reduzieren ist nicht nachvollziehbar.

12. Zu § 12 n.F.

Die Regelung sieht vor, dass nur noch im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung des Dienstreisenden Besuchskosten erstattungsfähig sein sollen. Diese Verschlechterung lehnen wir ab.

B. Zu den Neuregelungen der Beihilferegelungen

1. Zu Art. 2 Nr. 1

Erhöhung und Dynamisierung der Einkommensobergrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen

Die seit 2002 unverändert gebliebene Einkommensobergrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatt*innen sowie Lebenspartner*innen wird endlich von 18.000 auf 20.000 Euro angehoben und jährlich dynamisiert. Die Umsetzung dieser langjährigen Forderung des DGB NRW wird begrüßt.

2. Dienstherr muss Möglichkeit der Direktabrechnung mehr nutzen

Die Möglichkeit der Direktabrechnung, die bereits mit der letzten Anpassung der Beihilfeverordnung zum 01.01.2020 vorgesehen war, sollte proaktiv von Dienstherrn und öffentlichen Arbeitgebern genutzt werden. So kann die Belastung der Kolleg*innen durch das Erfordernis der Vorfinanzierung von Behandlungskosten entfallen. Mit Blick auf die teils langen Bearbeitungszeiten der Beihilfestelle ergibt sich bis dato, insbesondere bei hohen Rechnungsbeträgen, eine hohe finanzielle Belastung der Betroffenen.

3. Abschaffung der Kostendämpfungspauschale dringend erforderlich

Der DGB NRW bedauert, dass die Landesregierung weiter an der Kostendämpfungspauschale festhält. Sie verspasst damit die Chance, einen echten Beitrag zum Gesundheitsschutz, zur Mitarbeiter*innenzufriedenheit und damit zur Verbesserung der Attraktivität insgesamt zu leisten.

4. Pauschale Beihilfe ermöglichen

Ebenfalls bedauerlich ist, dass die Landesregierung weiter an der Benachteiligung von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamt*innen festhält.

Mit der Gewährung einer pauschalen Beihilfe in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung könnte diese Gerechtigkeitslücke ge-

geschlossen werden. Bisher müssen freiwillig gesetzlich versicherte Beamt*innen sowohl Arbeitgeber- also auch Arbeitnehmerbeitrag selbst zahlen. Die Einführung einer Wahlmöglichkeit zum Zeitpunkt der Verbeamtung zwischen der klassischen Beihilfe und einer solchen pauschalen Beihilfeleistung in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung als Zuschuss für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung würde auch eine Verbesserung der Attraktivität bedeuten. Die Wahl einer pauschalen Beihilfe wäre gerade für lebensältere Neuverbeamtete und Neubewerber mit Familie interessant.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des DGB NRW vom 01.09.2021 zum Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (BVO) <https://nrw.dgb.de/-/bsd>.